

**Richtlinien für die Lieferbarkeit beschädigter,
amtlich notierter Wertpapiere**

A. Ein Stück ist nicht mehr lieferbar, wenn:

I. Ein wesentliches Merkmal des Wertpapiers verletzt ist.

1. Wesentliche Merkmale eines Wertpapiers sind

- a) Stücknummern
- b) Verwahrungstechnische Angaben (z. B. Nennwert, Reihe, Serie, Litera, Zinssatz, Fälligkeitstermin, Einlösungsbetrag, Fälligkeiten, Nummer des Gewinnanteil- oder Zinsscheins)

bei Mänteln: in der oberen Kante außerhalb der Umrahmung

bei Bogen: in der rechten Ecke des Gewinnanteil-, Zins- oder Erneuerungsscheins
- c) Kontroll- und Treuhänderunterschriften
- d) Trockenstempel
- e) Blankoindossament und -zession bei Namensaktien und Orderteilschuldverschreibungen
- f) Zusätzliche Stempelaufdrucke (z. B. Änderung des Nennwerts, des Namens des Wertpapierausstellers oder der Höhe der Einzahlung).

2. Verletzungen sind

Jede Beeinträchtigung des Stücks, die die Erkennbarkeit eines wesentlichen Merkmals aufhebt oder erheblich mindert.

II. Das Wertpapier in seiner Substanz beschädigt ist.

Substanzschäden sind:

- 1. Löcher, soweit Rahmen- und Mittelfeldguillochen verletzt sind und es sich nicht nur um der Größe nach unbedeutende, z. B. nadelstichartige, Verletzungen handelt. Die Lieferbarkeit wird nicht beeinträchtigt, wenn es sich um eine einmalige Lochung (durch Brieflocher) des Mantels im normalen Abstand vom Rand und der beiden Löcher untereinander handelt, auch wenn hierbei die Randguilloche beschädigt wird.

2. Kupongroße Ausstanzungen, sofern es sich nicht um ausgestanzte Coupons oder kupongroße Ausstanzungen aus dem Erneuerungsschein handelt, die wieder sauber verklebt sind.
 3. Abrisse und Ausrisse, soweit Rahmen und Mittelfeldguillochen verletzt sind; ohne deren Verletzungen auch dann, wenn nicht das ab- oder ausgerissene Stück des Wertpapiers wieder passgerecht und sauber verklebt ist.

Ausnahme: Das ab- oder ausgerissene Stück ist zwar nicht wieder eingepasst, die Beschädigung jedoch so geringfügig, dass die Annahme des Wertpapiers als ordnungsgemäße Lieferung zumutbar erscheint.
 4. Einrisse und Einschnitte, die über die Mitte des Stückes hinausgehen oder bei geringem Ausmaß nicht sauber verklebt sind.
 5. Jede Art von Rasuren.
- III.** Das Wertpapier so erhebliche Schönheitsfehler (z. B. Verfärbungen, Verkleckungen, Knitter-, Stock- oder Rostflecke) aufweist, dass die Annahme des Stückes als ordnungsgemäße Lieferung nicht zumutbar erscheint.
- IV.** Das Wertpapier, insbesondere auf der Vorderseite der Urkunde, Stempelaufdrucke oder Beschriftungen enthält, die nicht sofort zweifelsfrei erkennen lassen, dass ihnen keine Bedeutung zukommt, es sei denn, dass wegen Art oder Umfang unschädlicher Stempelaufdrucke bzw. Beschriftungen die Annahme des Stückes als ordnungsgemäße Lieferung nicht zumutbar erscheint.

Anmerkung:

Die folgenden Beispiele sind nicht erschöpfend und sollen nur Anhaltspunkte geben:

Lieferbar:

Datumsvermerke; sonstige Zahlenangaben (z. B. richtige Wertpapier-Kennnummer); Wiederholung des aufgedruckten Zinssatzes; berechtigter Vermerk; „Ersatzurkunde“.

Nicht lieferbar:

Stempel eines Kreditinstituts; erbrechtliche Vermerke.

Auf gesetzlicher oder behördlicher Anordnung beruhende Stempelaufdrucke sind unschädlich; im Zweifel hat der Einreicher einen entsprechenden Nachweis zu erbringen.

Unschädlich sind ferner Stempelaufdrucke, die als wesentliche Merkmale eines Wertpapiers anzusehen und vom Wertpapieraussteller anzubringen sind (vgl. I. 1. f.).

Für Festschreibungsvermerke bei Schuldverschreibungen gilt:

1. Zeitlich begrenzte und bereits abgelaufene Festschreibungen, bei denen die Festschreibungszeit aus dem Festschreibungsvermerk zu ersehen ist, beeinträchtigen die Lieferbarkeit des Stückes nicht.
2. Vinkulierungsvermerke (Festschreibung auf den Namen) heben die Lieferbarkeit des Stückes auf.
3. Ordnungsgemäße Devinkulierungsvermerke stellen die Lieferbarkeit des Stückes wieder her.

B. Zur Wiederherstellung der Lieferbarkeit eines Stückes sind Gültigkeitsvermerke des Wertpapierausstellers grundsätzlich nicht ausreichend; Ausnahmen erscheinen nur vertretbar, wenn besondere Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Ersatzstücken (z. B. bei Auslands-Bonds) bestehen.

C. Für die Lieferbarkeit beschädigter, nicht auf Deutsche Mark lautender Wertpapiere ausländischer Emittenten sind die ausländischen Usancen dann maßgebend, wenn dem Wertpapier ein die Beschädigung bezeichnendes Lieferbarkeits-Affidavit einer Börse des Heimatlandes des Emittenten beigefügt ist.

Wegen der ausländischen Börsen, deren Affidavit zurzeit anerkannt wird, siehe Anhang.

D. Entscheidungen einer Wertpapierbörse über die Lieferbarkeit oder Nichtlieferbarkeit eines Wertpapiers sind für die übrigen deutschen Börsen verbindlich. Wird ein Wertpapier für nicht lieferbar erklärt, so sind die übrigen Börsen von dieser Entscheidung zu unterrichten.

E. Anträge auf Entscheidung über die Lieferbarkeit eines Wertpapiers dürfen nur von einem an der jeweiligen Wertpapierbörse vertretenen Kreditinstitut gestellt werden.

F. Die Ständige Kommission für die Angelegenheiten des Handels in amtlich nicht notierten Werten wird gebeten, sicherzustellen, dass in ihrem Bereich nach gleichen Grundsätzen verfahren wird.

5. März 1975 / 4. Mai 1981

Anhang zu „C“ der Richtlinien für die Lieferbarkeit beschädigter amtlich notierter Wertpapiere

Ein Lieferbarkeits-Affidavit folgender ausländischer Börsen wird zurzeit anerkannt:

- a) für Belgien: Brüssel
- b) für Brasilien: Rio de Janeiro
- c) für Dänemark: Kopenhagen
- d) für Finnland: Helsinki
- e) für Frankreich: Paris
- f) für Großbritannien: London
- g) für Luxemburg: Luxemburg
- h) für die Niederlande: Amsterdam
- i) für Norwegen: Oslo
- k) für Österreich: Wien
- l) für Schweden: Stockholm
- m) für die Schweiz: Zürich, Basel, Genf
- n) für die Republik Südafrika: Johannesburg